

währt werden. Dabei muß es sich um absatzfähige Waren handeln, die planmäßig oder vertraglich erst zu einem späteren Termin ausgeliefert werden können oder deren Lagerhaltung durch das Außenhandelsunternehmen aus wichtigen Gründen notwendig ist.

(2) In Ausnahmefällen kann Sonderkredit für vertraglich importierte Waren, die auf Grund besonderer Umstände nicht sofort an inländische Bedarfsträger weiterberechnet werden können, gewährt werden.

(3) Der Kredit wird bei Exportwaren in Höhe des Betriebspreises, bei Importwaren in Höhe des DIA-Einkaufspreises gewährt.

(4) Die Kreditfrist ist unter Berücksichtigung der Bedingungen für den Absatz der Waren festzulegen und soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Die Bank kann auf Antrag des Außenhandelsunternehmens in begründeten Fällen die Kreditfrist verlängern, wobei die Gesamtlaufzeit des Kredites nicht mehr als 1 Jahr betragen soll.

§ 10

Sonderkredit für die Eröffnung von Warenakkreditiven und Sonderkonten

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung von Warenakkreditiven oder Sonderkonten zugunsten inländischer Herstellerbetriebe für die Bezahlung von Warenlieferungen oder Leistungen gewährt werden.

(2) Als Kreditdeckung dient das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv oder Sonderkonto und, nach Inanspruchnahme, die unterwegs befindlichen Waren. Der Kredit ist unmittelbar zur Eröffnung des Akkreditivs oder des Sonderkontos zu verwenden. Das Außenhandelsunternehmen hat der Bank die Bedingungen der Inanspruchnahme durch den Begünstigten mitzuteilen.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs oder des Sonderkontos zuzüglich der Verrechnungsfristen festzusetzen.

§ 11

Kredite für verkaufte, unterwegs befindliche Exportwaren

(1) Kredit zur Finanzierung von verkauften, unterwegs befindlichen Exportwaren ist auf der Grundlage der Verladungsdokumente zu gewähren.

(2) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der verkauften Erzeugnisse ausgereicht.

(3) Die Kreditfrist endet grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Devisenforderung.

§ 12

Kredit für Forderungen aus Exportlieferungen und Leistungen

(1) Kredit zur Finanzierung von Forderungen aus Exportlieferungen oder Leistungen ist auf der Grundlage der Verrechnungsdokumente zu gewähren.

(2) Der Kredit wird in Höhe des DM-Gegenwertes der Deviserforderungen gewährt.

(3) Die Einreichungsfristen für Verrechnungsdokumente über durchgeführte Exporte oder Leistungen bei der Bank sind entsprechend der Art des Versandes und der erforderlichen Dokumente von der Bank differenziert festzusetzen und den Außenhandelsunternehmen in Form einer Nomenklatur mitzuteilen. Dabei ist vom Datum der Versandunterlagen oder bei Leistungen vom Tag der Beendigung der Leistung auszugehen.

(4) Werden die Verrechnungsdokumente der Bank nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht, so erhebt die Bank für jeden Tag der Fristüberschreitung eine nach dem DM-Gegenwert der Dokumente differenzierte Gebühr.

(5) Die Kreditfristen werden von der Deutschen Notenbank unter Berücksichtigung der ökonomischen und technischen Bedingungen der Exporte und der vereinbarten Zahlungsarten differenziert festgesetzt und den Außenhandelsunternehmen in Form einer Nomenklatur mitgeteilt. Auf Grund der in der Nomenklatur festgelegten Kreditfristen ermitteln die Außenhandelsunternehmen für jede Forderung die in Frage kommende Kreditfrist und kontrollieren den fristgerechten Eingang der Forderungen eingeverantwortlich.

(6) Die Außenhandelsunternehmen haben der Bank die auf Grund der festgesetzten Fristen überfälligen Forderungen mindestens einmal monatlich mitzuteilen.

(7) Die Bank ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Mitteilungen bei den Außenhandelsunternehmen stichprobenweise zu überprüfen und bei Verstößen gegen die getroffenen Vereinbarungen Sanktionen anzuwenden.

§ 13

Kredit für unterwegs befindliche Importwaren

(1) Kredit zur Bezahlung von Importwaren, die sich nach der Deutschen Demokratischen Republik unterwegs befinden, ist auf der Grundlage der die Zahlungsverpflichtung begründenden Dokumente zu gewähren.

(2) Die Höhe dieses Kredites ergibt sich aus dem Bedarf an Deutscher Mark der Deutschen Notenbank für den Erwerb der notwendigen Devisen oder Verrechnungseinheiten.

(3) Die Kreditfristen sind unter Berücksichtigung der normalen Verrechnungsfristen, der vertraglich vereinbarten Zahlungsarten und der Transportdauer festzusetzen.

§ 14

Kredit für Akkreditiveröffnungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen

(1) Kredit ist zur Finanzierung von Akkreditiveröffnungen, Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die zur planmäßigen Durchführung der Importe erforderlich sind, zu gewähren.

(2) Die Höhe dieser Kredite ergibt sich aus dem Bedarf an Deutscher Mark der Deutschen Notenbank für den Erwerb der notwendigen Devisen oder Verrechnungseinheiten.

(3) Die Kreditfristen sind unter Berücksichtigung der Laufzeit der Akkreditive, der An- oder Vorauszahlungen, der normalen Verrechnungsfrist und der Transportdauer festzusetzen. Sie dürfen in der Regel 1 Jahr nicht überschreiten.